

**Zeitschrift:** Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

**Herausgeber:** Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

**Band:** 23 (1966)

**Heft:** 2

**Rubrik:** Mitteilungen = Communications

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Mitteilungen der VLP**

Nach aussen zählt die Berichtsperiode eher zu den ruhigen. Ein wesentlicher Teil der Arbeit ging in der «Stille» der Büros vonstatten. Das Gutachten über die Einführung der Strasse ins Glarnerland in die Nationalstrasse Zürich–Chur konnte abgeliefert werden. Eine bestimmte Strassenführung und ein bestimmter Anschluss drängen sich eindeutig auf. Wir werden nun sehen, ob die politische Willensbildung mit den Erkenntnissen der Fachleute übereinstimmen wird. Im weiteren wurden die Arbeiten am Film über Ortsplanung gefördert. Die Vorbereitung der Frühjahrstagung auf der Rigi und der grossen Tagung am 27./28. Oktober 1966 in Bern nahmen einige Zeit im Anspruch. Daneben wurden die üblichen Arbeiten besorgt.

Am 31. Januar/1. Februar 1966 veranstalteten der Schweizerische Fremdenverkehrsverband und die VLP zusammen mit der Gemeinde Pontresina eine Pressekonferenz über Kurortplanung. Mit Genugtuung dürfen wir feststellen, dass die Veranstaltung auf einen ausgesprochen fruchtbaren Boden fiel. Vorbereitung und Durchführung der Tagung, die im wesentlichen vom Gemeindepräsidenten von Pontresina, Otto Largiader, und dem Sekretariat des Schweizerischen Fremdenverkehrsverban-

des betreut worden waren, hatten denn auch nichts zu wünschen übrig gelassen. Wir hoffen, dass die Tagung die Planung in anderen Kurorten wirksam fördert. Dabei können wir nicht verkennen, dass es außerordentlich schwer hält, gute Kurortplanungen an der Gemeindeversammlung durchzubringen. Die Interessenten erscheinen an der Gemeindeversammlung und verfolgen dort nicht selten engstirnig eigene Anliegen. Die mögliche Versilberung des Bodens bildet oft genug die oberste Richtschnur aller Handlungen. Demgegenüber verharrt ein grosser Teil der Bevölkerung in der Passivität und nimmt nicht einmal an der Gemeindeversammlung teil.

Ende Februar besammelten sich die beiden Subkommissionen der Eidgenössischen Expertenkommission für Landesplanung zu einer zweitägigen Sitzung in Luzern. In den Verhandlungen standen die Fragen der Bundes- und der Nationalplanung im Vordergrund. Es wurde festgelegt, welche Kompetenzen nach Auffassung der beiden Subkommissionen der Bund haben sollte, um eine zweckmässige Besiedelung unseres Landes zu fördern oder gar in gewissen Belangen sicherzustellen. Dabei blieb unbestritten, dass die Planung vor allem von den Kantonen, regionalen Gemeindeverbänden und den Gemeinden besorgt werden soll. Eine gewisse Grundsatz- und Förderungsgesetzgebung des Bundes er-

scheint aber als unerlässlich. Sie bedarf aber vorerst der Verankerung in der Bundesverfassung. Bekanntlich ist aber noch nicht entschieden, ob der Initiative der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz und des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes ein Gegenvorschlag gegenübergestellt wird oder nicht. Im Kanton Zürich fand anfangs Februar 1966 eine Abstimmung über eine kant. Bodenrechtsinitiative statt, die in erster Linie von Persönlichkeiten der freiirtschaftlichen Richtung stammte. Die Initiative wurde abgelehnt; die Stimmbürger der Stadt Zürich hatten ihr allerdings mit knapper Mehrheit zugestimmt. Wir wollen uns hier eines Kommentars enthalten und uns mit einer Feststellung begnügen: Das Bodenrecht bedarf der Wandlung. Je eher diese in einem freiheitlichen Geiste durchgeführt wird, um so grösser sind die Aussichten, das freie Eigentum an Grund und Boden zu erhalten.

In der Berichtsperiode ist die für die Landes-, Regional- und Ortsplanung bedeutsame Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung des Wohnungsbauens vom Bundesrat verabschiedet worden. Im Zeitpunkt der Niederschrift der Mitteilungen ist uns der Inhalt der Verordnung noch nicht bekannt.

Zürich, 14. März 1966.

Der Berichterstatter: *Dr. R. Stüdeli*

**AUS DER GERICHTSPRAXIS – QUESTIONS JURIDIQUES**

**Bemessung der Entschädigung für ein durch Schutzverordnung ausgesprochenes Bauverbot**

(Aus der Praxis des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich)

Gestützt auf § 182 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 (EG ZGB) hat der Regierungsrat am 20. September 1951 eine Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes beim Wehrmännerdenkmal Forch erlassen (SchutzV Forch). Die Verordnung bestimmt in § 14, dass sie sofort in Kraft trete. Sie wurde am 9. Oktober 1951 im Amtsblatt und in der Offiziellen Gesetzesammlung veröffentlicht. Durch die Verordnung wird die Umgebung des Wehrmännerdenkmals Forch als geschütztes Gebiet erklärt und in drei Zonen eingeteilt, darunter eine I. Zone mit absolutem Bauverbot.

Im Anschluss an die Veröffentlichung der SchutzV Forch im Amtsblatt erhiaben zwei Eigentümer unter Berufung auf die Eigentumsgarantie und die Rechtsgleichheit beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde. Sie bean-

tragten die Aufhebung der Schutzverordnung, soweit diese ihre Grundstücke belaste.

Das Bundesgericht hat in Abweisung der Beschwerden erkannt, dass die SchutzV Forch auf der notwendigen gesetzlichen Grundlage und im öffentlichen Interesse ergangen sei, jedoch offen gelassen, ob der Eingriff für die Eigentümer eine materielle Enteignung bedeute und daher den Staat zur Entschädigung verpflichte.

Der Regierungsrat befasste sich erst am 8. Oktober 1959 mit der Entschädigungsfrage. Im Gegensatz zu seiner früheren Stellungnahme anerkannte er für alle Grundstücke der beiden Eigentümer in der I. Zone die materielle Enteignung und die Entschädigungspflicht des Staates. Er ermächtigte die Baudirektion, das in §§ 32 ff. des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879 (AbtrG) vorgesehene Schätzungsverfahren einzuleiten, was bisher «aus von den genannten Eigentümern nicht zu vertretenden Gründen» unterblieben sei. Am 29. Dezember 1960 ersuchte die Baudirektion das Statthalteramt Meilen, das

Schätzungsverfahren einzuleiten. Die Schätzungscommission II fällte am 1. November 1963 den Schätzungsentscheid. Die Entschädigung für die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung — das Bauverbot — wurde dem Unterschiedsbetrag zwischen Verkehrswert und landwirtschaftlichem Ertragswert der Grundstücke gleichgesetzt, berechnet auf den 9. Oktober 1951 als massgeblich erachteten Stichtag.

Die Eigentümer erhoben Einsprache gegen den Schätzungsentscheid.

Der Staat Zürich liess am 10. September 1964 Klage beim Verwaltungsgericht einreichen und Bestätigung des Schätzungsentscheides beantragen. Die Beklagten verlangten ungefähr achtmal höhere Entschädigungen nach Massgabe der jetzigen Landpreise.

Das *Verwaltungsgericht* hat im wesentlichen die Klage des Staates gutgeheissen. Aus der *Begründung*:

Während vor Bundesgericht noch streitig war, für welche Grundstücke eine Entschädigung geschuldet sei, sind sich die Parteien heute darüber einig, dass die Schutzverordnung für alle ins Verfahren einbezogenen Grundstücke